



www.drb-nrw.de

Jahrgang August 2004

AUSGABE

4

INHALT

Aus der Arbeit des Vorstandes	2
– Presseerklärung gegen Rationalisierung	3
Ergebnisse der HPR-Wahl	3
Personalbedarfsberechnung bei der StA	5
Besoldungs- und Versorgungsrecht aktuell	6
Zur Kostendämpfungs-pauschale	9
PEBBSY für die Fachgerichtsbarkeiten	11
Opferschutz	12
Vorschau DJT in Bonn	14

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Ergebnis HPR-Wahlen 2004

Wir setzen uns für Sie ein!



*Vertrauen Sie dem
starken Team des DRB!*

Landesvertreterversammlung
des Deutschen Richterbundes
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Diskussionsforen zur Rechtspraxis
– Amtsrichterforum
– PEBBSY
– Kinder- und Jugendkriminalität
– Qualität
– Staatsanwaltsforum

Im Kardinal Schulte Haus, Overather Str. 51-53
51429 Bergisch-Gladbach (Tel.: 0 22 04/40 80).

Donnerstag, 16. September 2004, 10.00 Uhr

**Richterbund
jetzt noch stärker!**

Vorbereitung der LVV

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 14. 6. und 19. 7. 2004 in Hamm bzw. Detmold vor allem zur Vorbereitung der Landesvertreter-Versammlung (s. TO im Kasten). Nachdem im Vorjahr in Bad Honnef die Workshops sehr gut aufgenommen worden sind, soll ihnen in diesem Jahr, in dem kein öffentlicher Veranstaltungsteil geplant ist, noch größerer Raum zur Verfügung stehen. Es wird fünf Arbeitsgruppen geben, die sich mit Themen aus den Bereichen Amtsgericht, StA, Kinder- und Jugendkriminalität, Qualitätssicherung und PEBB§Y befassen.

Der Vorstand würdigte besonders die Organisationsleistung des stellv. Vorsitzenden StA Johannes Schüler (Bonn) und die Vorarbeiten durch die StA-Kommission. Ihnen ist es gelungen, bei der Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte mit acht von 13 Plätzen einen Sitz mehr zu erringen als bei der vorherigen Wahl. Der DRB konnte seine absolute Mehrheit somit ausbauen. Der Dank gilt deshalb auch den Wählerinnen verbunden mit dem Wunsch für die Gewählten, dass sie eine erfolgreiche Arbeit bei der Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte aller Staatsanwält(e)innen erbringen.

Bei dem für Dezember geplanten Menschenrechtstag in Deutschland wird sich auch der Landesverband NW beteiligen. Die Tagungsprogramme für Essen und für Hamm lagen dazu bereits vor, die vorsehen, dass insbesondere Schülern Einblick in die Justiz gegeben werden soll mit Besichtigungen und Diskussionen in Gerichten (hier: LG E, OLG HAM, LSG E).

Zu den zum Jahresende anstehenden turnusmäßigen Beurteilungen aller Ri+StA ist anzumerken, dass die neue VO zu den Anforderungsprofilen im JMin noch nicht erstellt ist. Die Zeugnisse werden daher nach den bisherigen Regeln erteilt. RiStA wird diese im nächsten Heft noch einmal erläutern.

Ein Blick über die Grenzen zu der Rechtbank Roermond

Die Qualität richter- und staatsanwaltlicher Arbeit ist nicht erst seit der BVV 2002 in Kiel Thema des Richterbundes. Aber 2002 wurde ein Grundsatzpapier zur Qualität der Justiz verabschiedet. Darin heißt es u.a.: „Richter und Staatsanwälte sind für Einhaltung wie Durchsetzung der sich aus ihrem Auftrag ergebenden Anforderungen an die Qualität ihrer Arbeit verantwortlich. Sie haben die Beachtung und Einhaltung der

Qualitätskriterien zu gewährleisten. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn sie sich hierzu Kenntnis über die wissenschaftlich entwickelten, gängigen Methoden des Qualitätsmanagements verschaffen und bei Bedarf auch externe Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen“.

Um solche Kenntnis zu erlangen, lohnt wie so oft ein Blick über die Grenzen. Wir hatten gehört, dass es in den Niederlanden sehr weit gediehene Qualitätssicherungsmodelle geben soll und eines davon direkt in unserer Nachbarschaft angesiedelt sei, nämlich bei der Rechtbank Roermond. Deshalb besuchten im März acht Mitglieder des Landesverbandes diese Rechtbank. Wir wurden von Kollegen aus allen Abteilungen des Gerichts sehr gastfreudlich empfangen und bewirtet und offen und sehr professionell mit simultan übersetzten Powerpoint- und computerunterstützten Vorträgen und Informationen aus den einzelnen Abteilungen über das Qualitätsprojekt informiert.

In den Niederlanden beschäftigen sich seit zehn Jahren die Vereinigung der Richter, das Justizministerium, einige Universitäten und die Politik mit diesem Thema. Anlass war eine Unzufriedenheit mit der Justiz, resultierend aus zu langer Verfahrensdauer und zu großen Rückständen. Die Richter beschlossen, selbstständig vorzugehen und sich die Maßnahmen der Qualitätssicherung nicht vom Justizministerium auferlegen zu lassen. Außerdem versprach man sich eine bessere finanzielle Ausstattung der Gerichte.

Es entwickelten sich dann mehrere Dinge parallel. Die Justizorganisation wurde dadurch verändert, dass der „Rat voor de Rechtspraak“ eingerichtet wurde, ein Selbstverwaltungsorgan der Gerichte, das unabhängig vom Justizministerium handelt. Landesweite und örtliche Projekt-

teams zur Qualitätssicherung wurden gebildet. Das landesweite Team hatte die Aufgabe, ein zusammenhängendes Bild der Rechtsprechungsqualität zu entwickeln. Die örtlichen Teams sollten dieses Bild ausfüllen.

Das landesweite Team entwickelte ein Messsystem mit Qualitätskriterien richterlicher Arbeit – diese orientieren sich an Unparteilichkeit und Integrität der Richter, Schnelligkeit und Rechtzeitigkeit der Entscheidungen, Rechtseinheit, Sachverständ und Umgang mit den Verfahrensbeteiligten. Es sollte so ein landesweites Instrument für die beständige und systematische Überwachung der Qualität richterlicher Arbeitsweise durch die Gerichtsverwaltung entsprechend den Erwartungen der Gesellschaft an die Justiz geschaffen werden. Einige Indikatoren sind z.B. Offenlegung von Nebentätigkeiten, Bekanntgabe von Befangenheitsgründen, Einführung einer systematischen Geschäftsverteilung und Veröffentlichung des Geschäftsverteilungsverfahrens, Anzahl der Rechtsmittel, Aufhebungen wegen unvertretbarer (unverzeihlicher) Fehler, Regeln für die Entscheidung durch Einzelrichter oder Kammer, Implementierung von „Peer Review“ oder „Intervision“ (Verfahren bei denen Richter sich, teilweise mit Unterstützung eines außen stehenden Instituts, gegenseitig besuchen, beobachten und austauschen), Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten mit der Sachkunde der Richter und der Vorbereitung der Richter auf die Verhandlung, dem Rechtsgespräch und der Anhörung durch die Richter sowie den Erklärungen der Richter und der Verständlichkeit von Entscheidungen, Einheitlichkeit der Rechtsprechung, Zeitablauf vom Eingang der Sache bis zur Verhandlung und Entscheidung, Pünktlichkeit und Zahl der Erledigungen. Messinstrumente sind Daten aus internen Registern und Kundenbefragungen sowie

Tagesordnung

der Landesvertreterversammlung am 16. September 2004 in Bergisch Gladbach

- 1) Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Berichte aus den Diskussionsforen
- 3) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 15. 9. 2004
- 4) Kassenbericht
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2004
- 8) Änderung der Beitragssätze/ gesonderte Ausweisung der Deutschen Richterzeitung
- 9) Haushaltsplan 2005
- 10) Satzungsänderungen
- 11) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der fünf Staatsanwaltsvertreter/innen im Gesamtvorstand
- 12) Staatsanwaltsfragen
- 13) Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
- 14) Verschiedenes

Selbsteinschätzungen z.B. bei der Frage der unvertretbaren Entscheidungen.

Das örtliche Projektteam in Roermond arbeitet seit 2001. In einer Gerichtsversammlung wurden die Rahmenbedingungen festgelegt, die Verantwortung für die Datensammlung, die Bedingungen der Verwendung (nicht individuell zu verwenden, kein Beurteilungsinstrument), die Sicherung der internen Kommunikation und der Vertraulichkeit, Regeln für die Archivierung und die Evaluation durch ein externes Institut. Der Geschäftsleiter stellte die Auswertung der erhobenen Daten im PC dar. Jederzeit kann festgestellt werden, ob eine der vier Abteilungen (Sektoren) – Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Familienrecht und Strafrecht – unter, im oder über dem Durchschnitt liegt. Die Ergebnisse werden in Gesprächen mit den Vizepräsidenten, die jeweils einen Sektor leiten, erörtert und diese sollen dann in ihren Sektoren Verbesserungen herbeiführen, wobei man sich aber darüber klar ist, dass die Leistungsindikatoren keine absoluten Werte darstellen, sondern nur Indizien für Qualität sind. Vertreter der vier Abteilungen schilderten ihre Erfahrungen aus den letzten Jahren. Je-weils zu den einzelnen Kriterien und hinsichtlich der Kundenzufriedenheit konnten Verbesserungen erzielt werden. Allerdings ist der Aufwand relativ hoch und die Kontrolle des einzelnen Richters, auch wenn die Erhebungen kein Beurteilungsinstrument sein sollten, dichter geworden mit den daraus entstehenden Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit.

Bezüglich der finanziellen Hoffnungen mussten die Kollegen in Roermond allerdings registrieren, dass diese trotz des jetzt deutlicheren Leistungsnachweises nicht erfüllt worden waren.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Presseerklärung

Der Deutsche Richterbund stellt klar*:

Für die dramatische Situation der Justiz ist die Landesregierung verantwortlich. Dies kann auch durch „Unschuldserklärungen“ nicht kaschiert werden.

Der Deutsche Richterbund, LV NW, protestiert entschieden gegen die Erklärung des Justizministeriums gegenüber dem Kölner Stadtanzeiger vom 20. Juli 2004, die Justiz habe zu ihrer Belastungssituation selbst beigetragen, indem sie „viel zu spät den Segen moderner Computer- und Kommunikationstechnik haben wollte“. Diese Behauptung ist nicht nur unwahr, sondern lässt auch in erschreckender Weise die Hilflosigkeit der Landesregierung erkennen, auf die sich schon lange anbahrende dramatische Situation sachgerecht zu reagieren. Die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Computern kann nicht als Allheilmittel herhalten.

Die tatsächlichen Ursachen für den drohenden Kollaps der Justiz sind allein im Personalabbau zu suchen. Obwohl die Ent-

wicklung der Computerprogramme nach der eigenen Erklärung von JM Wolfgang Gerhards um bis zu drei Jahren hinter den Planungen liegt, hat die Justiz in den letzten sieben Jahren gleichwohl bereits rd. 1.200 Stellen verloren. Weitere 600 Stellen sollen mit dem Rationalisierungsbegriff gestrichen werden.

Der stellvertretende Landesvorsitzende ROLG Jens Gnisa hierzu:

„Wir werden es nicht zulassen, dass die Landesregierung nun den Spieß umdreht und sich damit aus ihrer Verantwortung herausstiehlt. Nicht Richter, Staatsanwälte, Beamte und Angestellte, die ohne Rücksicht auf Dienstzeiten in der Vergangenheit die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrecht erhalten haben, tragen die Schuld. Vielmehr hat hierfür die Landesregierung einzustehen. Es müssen Schwerpunkte gesetzt werden, statt den Rasenmäher einzusetzen.“

Die derzeitigen Planungen der Landesregierung werden demgegenüber die Situation noch weiter verschärfen. Über die oben genannten Streichungen sollen bis 2008 zusätzlich 1340 Stellen – davon 540 im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst – wegfallen.

Die Folgen dieser Planungen sind jetzt offenkundig. Es ist demgegenüber geboten, dass sich der Staat in seiner gegenwärtigen Krise auf seine Kernbereiche konzentriert. Hierzu gehört eine funktionsfähige Justiz als Garant des Rechtsstaats.

Ergebnisse der Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte bei dem Justizministerium des Landes NW

Bei der am 3. Juni 2004, 12.00 Uhr, beendeten Wahl des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte sind 766 Stimmen abgegeben worden, von denen 18 ungültig waren. Von den 748 gültigen Stimmen entfielen auf

- a) die Vorschlagsliste 1
(Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) 403 Stimmen
- b) die Vorschlagsliste 2
(Hammer Liste) 117 Stimmen
- c) die Vorschlagsliste 3
(ver.di) 85 Stimmen
- d) die Vorschlagsliste 4
(Gemeinsame Liste der StA und GStA Köln) 143 Stimmen

Gemäß §§ 24, 27 der Wahlordnung zum LPVG sind damit aus der Liste des Deutschen Richterbundes gewählt:

- 1. OStA Axel Vedder, Aachen
- 2. OStA Wilhelm Kassenböhmer, Essen
- 3. OStA Detlef Nowotsch, Duisburg
- 4. OStA Albert Keil, Dortmund
- 5. StAin Beate Zuber, Krefeld
- 6. StA Johannes Schüler, Bonn
- 7. StA Andreas Bachmann, Bochum
- 8. StAin Susanne Klövekorn, Düsseldorf

Der Deutsche Richterbund errang acht von 13 Sitzen oder beachtliche 61,5 % der gültigen Stimmen.

Der Geschäftsführende Vorstand und die RiStA-Redaktion des Richterbundes danken allen Wahlhelfern und wünschen dem neu gewählten Gremium eine erfolgreiche Arbeit.

*Erklärung v. 21. 7. 2004.

In eigener Sache

Rückkehr zur Farbe Blau

Nach zehn Jahren tut sich wieder etwas bei RiStA auf dem Deckblatt!

Mit Heft 5/1994 wechselte damals die Deckblatt-Gestaltung von Blau auf die Landesfarben Grün/Weiß/Rot mit dem grauen Randstreifen. Aber so wie die Mode überlebt sich auch eine Heft-Aufmachung. Von daher war es nach zehn Jahren wieder Zeit zur Änderung.

Nicht erst mit dem Faltblatt, das als Werbemaßnahme für die HPR-Wahl diente und das jetzt abgewandelt diesen Titel zierte, war klar, dass wir uns wieder verändern müssen.

Denn jede Werbung muss zeitgemäß sein und bleiben. Wir hoffen mit diesem Angebot alle Kolleg-innen anzusprechen. Zu Blau zurückzukommen war dabei das traditionelle Element, das wir für erhaltenswert gehalten haben. Die Landesfarben bleiben in den Buchstaben NRW in unserem Namen DRB erhalten, wobei das Logo zugleich in der neuen Form erscheint, die vor kurzem von Prof. Uwe Loesch, Düsseldorf, für alle Institutionen des Landes NW entworfen worden ist.

Wolfgang Fey

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Ruppprech (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRinLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854
Fax (02 11) 7357-8 91, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild: Lutz Gathmann, Düsseldorf

Mehrarbeit für die Präsidien

Durch die Verlängerung der Arbeitszeit von 38 auf 41 Wochenstunden für den öffentlichen Dienst (AZVO vom 17. Dezember 2003) sind auch Richter und Staatsanwälte verpflichtet, ein höheres Arbeitssumma zu erledigen. Dabei nimmt der Landesgesetzgeber keine Rücksicht darauf, dass die Kolleg-innen schon bisher höhere Arbeitsleistungen erbringen, als nach dem Pensenschlüssel-Zahlen vorgegeben wird.

Die Richterschaft bewältigte bisher ein Penum von über 130 % und die Staatsanwälte sogar von mehr als 150 %. Nach den Pensenzahlen (s. RiStA Heft 5/2002) fehlen danach rund 1000 Richter- und 300 Staatsanwaltsstellen, für die die Arbeit von den eingesetzten rd. 4 800 Richtern und rd. 1 000 Staatsanwälten in NRW miterledigt werden ist.

Um die Arbeit ab 2005 gerecht zu verteilen, müssen die Gerichtspräsidien nicht nur den Fehlbestand verwalten. Die neue AZO schafft ein neues Problem. Denn sie sieht unterschiedliche Arbeitszeiten je nach Le-

bensalter vor: mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden, mit Vollendung des 55. Lebensjahrs 40 Stunden, im Übrigen 41 Stunden. Gleichzeitig wird aber der Stellenabbau mit 6,5 % der Stellen gestaffelt umgesetzt, allein in 2004 durch Streichung von 31 Richterstellen (in 2005: 39; in 2006: 38; in 2007: 97 und in 2008: 59 Richterstellen).

Somit ist bei der Arbeitsverteilung die Alterspyramide jedes einzelnen Gerichts zusätzlich zu berücksichtigen. Bei turnusmäßiger Zuteilung sind zeitweise Reduzierungen von neun statt der üblichen zehn neuen Verfahren vorzunehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Aber auch bei den einzelnen Sparten (Zivil, Straf, Familie pp.) unter-(besser gesagt gegen-)einander kann das System entsprechend der Alterspyramide aus den Fugen geraten.

Dies bedeutet insbesondere in größeren Gerichten für Verwaltung und Präsidium einen erheblichen Mehraufwand.

Ein Seminar Landesverbandes NW des DRB

„Der neue Eildienst“

Am 26. Juni 2004 kamen 21 überwiegend junge Richter/innen in einem Tagungsraum des Hotel Mercure in Hamm zusammen, um mehr über die im Eildienst anfallenden Rechtsgebiete zu erfahren. Auf dem Programm standen jeweils 1,5 Stunden Familienrecht, PsychKG- und Betreuungsrecht, Abschiebehaftasachen sowie Strafrecht nebst Ingewahrsamnahmen nach dem Polizeigesetz. Das Studieren wurde uns trotz erstem sonnigen Samstag seit langem durch die vorzügliche Verpflegung und Organisation schmackhaft gemacht. Jeder Teilnehmer erhielt eine Tagungsmappe mit Konzeptpapieren zum Thema sowie allgemeinen Tipps für den Anfang als Richterin. Auf die Aushändigung von Musterbeschlüssen ist verzichtet worden, da die Gerichte zumeist eigene Vordrucke verwenden.

Die Dozenten stellten die Eildienst relevanten Informationen wohl strukturiert und überwiegend anhand von Fallbeispielen dar. Im Strafrecht war als Schwerpunkt zunächst nur der „neue“ Eildienst vorgesehen, jedoch wurden dann auch Standardfälle angesprochen, da die Teilnehmer in der Mehrzahl noch keine Erfahrungen mit Ermittlungssachen hatten. Insgesamt bot die Veranstaltung damit einen Überblick über sämtliche Eildienst relevanten Rechtsgebiete und war insofern geeignet, etwaige Sorgen vor dem ersten oder nächsten Einsatz zu reduzieren. Da die sonst anderweitig angebotenen Eildienstseminare oft ausgebucht und recht zeitaufwändig sind, bleibt zu hoffen, dass der DRB auch in Zukunft Seminare dieser Art ermöglichen kann.

RinAG Claudia Krüger, Paderborn

Liste der aktuell lieferbaren Literatur zum LPVG NW

Welkoborsky, Horst

Landespersonalvertretungsgesetz NW,
Basiskommentar, Bund-Verlag GmbH, 3. Auflage 2004, 32,00 Euro

Cecior/Dietz

Personalvertretungsrecht in NRW, rund 206 Seiten im Ordner,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Auflage 1997, 102,00 Euro

Havers, Hans

Landespersonalvertretungsgesetz NW,
9. A. 1995, Kommentar, Verlag Reckinger & Co. KG, 58,00 Euro

Personalbedarfsberechnung bei den Staatsanwaltschaften

Am 12. 5. und 16. 6. befasste sich die StA-Kommission NW mit der Umsetzung der Ergebnisse von PEBB§Y II bei den StAen. Der stellv. Landesvorsitzende Johannes Schüler verfasste folgendes Schreiben an JM Wolfgang Gerhards:

Unsere Mitglieder haben uns auf Mängel bei der bisherigen Umsetzung von PEBB§Y aufmerksam gemacht; sie vermissen insbesondere Transparenz und Plausibilität. Deshalb wenden wir uns heute an Sie.

Um das Ziel der Transparenz zu erreichen und möglichen Fehlinterpretationen vorzubeugen, wären wir für die Klärung der folgenden Fragen dankbar:

- Wie sind diejenigen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten bewertet und in die Basiszahlen eingeflossen, die während der Aufschreibungszeit noch nicht existierten?

Durch MESTA entsteht Mehraufwand für die Auszeichner (MN 28), die nunmehr jedes eingehende Verfahren danach untersuchen müssen, welches Delikt Gegenstand ist, welche von neun Haupt- und zahlreichen Nebenverfahrensklassen, z. B. bei der Verbreitung pornographischer Schriften 184 k (Kinderpornographie), 184 i im Internet oder 184 ik Kinderpornographie im Internet einschlägig ist und zu welchem von z. Zt. 35 Sachgebieten es gehört. Die Auszeichnung erfordert stets die Durchsicht des ganzen Vorgangs.

Zusätzlich obliegt es den Dezernenten, die Angaben der Auszeichner zu prüfen, ggf. zu korrigieren und das Ergebnis aktenkundig zu machen (MN 1–19).

Ferner ist aufgrund der entsprechenden BVerfG-Entscheidung der staatsanwalt-schaftliche Bereitschaftsdienst (MN 26) nunmehr erheblich erweitert worden.

- Reichte die Aufschreibungszeit von sechs Monaten aus, Umfangsverfahren, die

vor der PEBB§Y-Erhebung der Fa. Andersen begonnen hatten, und nachher nicht abgeschlossen waren, richtig und vollständig zu erfassen?

Nicht nur im Bereich der Organisierten und der Wirtschafts-Kriminalität, bei Umwelt- und Jugendschutzdelikten, sondern in allen Bereichen gibt es Ermittlungsverfahren, die einen weit überdurchschnittlichen Aufwand erfordern, sei es durch die Vielzahl von Taten oder Beschuldigten, sei es durch die Komplexität der zu ermittelnden Sachverhalte, die Notwendigkeit, Sachverständigengutachten einzuholen, Unterlagen auszuwerten etc.

Anhaltspunkte zur Anzahl und Dauer der umfangreichen Verfahren ergeben sich nicht nur aus den sog. Restelisten. Ausweislich „Justiz in Zahlen 2003“ erledigten die StAen innerhalb von 6 Monaten im Jahr 2000 zwar nur 7,3%, im Jahre 2001 nur 7,7%, im Jahre 2002 nur 8,3% der eingegangenen Verfahren nicht. Diese Prozentzahlen sind aber wenig aussagekräftig. Es handelt sich angesichts ca. 1 Mio. Verfahren im Jahr um eine Vielzahl langwieriger, aufwändigerer Verfahren, die einer besonderen Bewertung bedürfen, etwa wie die Jugendschutzsachen beim LG nach tatsächlichem Einsatz.

Zur Durchführung der Instanzen reichen nach der Justizstatistik sechs Monate selten aus.

- Wie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur die Sitzungszeiten pro Verfahren aufgezeichnet worden sind, unabhängig davon, ob ein Amts- oder Staatsanwalt oder Referendar den Sitzungsdienst beim Amtsgericht in einer Amts- oder Staatsanwaltssache wahrnahm? Wird dem Vorschlag der Länderarbeitsgruppe zu PEBB§Y I gefolgt, die Sitzungsstunden der Referendare nur bei der von Staatsanwälten geleisteten Dienstzeit abzuziehen?

Es mag sein, dass mehr Amtsanwälte in Strafrichtersitzungen betreffend Staatsanwaltsverfahren als umgekehrt eingesetzt werden. Dafür nehmen Staatsanwälte alle Berufungssitzungen in Verfahren aus dem Amtsanwaltsbereich wahr. Und Referendare versehen sicher meist in Amtsanwaltsverfahren den Sitzungsdienst, bei denen Staatsanwälte sie betreuen.

Fazit: Der Erhebungsmangel bei den Sitzungsstunden gebietet aus unserer Sicht, wie bisher den tatsächlichen Einsatz zu berücksichtigen.

Berichtigung

Im Bericht von der BVV in Koblenz in RiStA 3/2004 ist bedauerlicherweise der Name eines der gewählten Mitglieder im neuen Präsidium für Berlin falsch geschrieben worden.

Richtig muss es bei der Kollegin aus Schleswig-Holstein heißen:

RinArB G Carla Evers-Vosgerau, Flensburg.

- Womit rechtfertigt sich der unterschiedliche Ansatz bei den Basiszahlen für Richter und Staatsanwälte in vergleichbaren Bereichen?

RiLG Wirtschaftsstrafsachen	BN 13	18.900
StA Wirtschaftsstrafsachen	MN 2	2.600
RiLG Schwurgerichtssachen	BN 15	13.400
StA Kapitalsachen	MN 1	2.100

Die Sitzungszeit ist bei beiden Berufsgruppen gleich lang. Den Vorbereitungszeiten der Richter stehen nicht nur ähnliche Zeiten bei dem Sitzungsvertreter der StA gegenüber. Vielmehr kommen bei den Staatsanwälten, die ihre Dienstzimmer nicht im selben Gebäude wie die Richter haben, – teilweise beträchtliche – Fahrzeiten hinzu.

Der Fertigung des Urteils steht auf Seiten der StA ein volles Pendant gegenüber: das Schreiben der Anklageschrift und die Vorbereitung des Schlussvortrages.

In Ermittlungsverfahren den Sachverhalt zu erforschen, nach Beweisen zu suchen, bei Kapitalsachen auch den Tatort in Augenschein zu nehmen und an der Obduktion teilzunehmen, ist zudem um ein Vielfaches mehr Arbeit, als ein vorgefertigtes Ermittlungsergebnis nachzuvollziehen. Gerade in Wirtschafts- und Kapitalsachen ist der StA auch persönlich in die Sachverhaltsaufklärung eingebunden, er leitet beispielsweise selbst Durchsuchungen und wertet selbst umfangreiches Beweismittel aus. Da diese eigene Ermittlungstätigkeit in Zukunft nicht mehr gesondert gezählt werden soll, befremdet der Zeitansatz bei den Staatsanwaltschaften um so mehr.

- *Woraus rechtfertigt sich, einheitliche Basiszahlen in allen Bundesländern – mit einer nur geringen Schwankungsbreite – anzusetzen? Der Arbeitsaufwand ist erwiesenermaßen ganz unterschiedlich.*

Warum spielen länderspezifische Besonderheiten eine nur so geringe Rolle? Die Justiz ist als Ländersache unterschiedlich strukturiert, organisiert und ausgestattet.

Bei der StA wirkt sich zudem besonders aus, dass sie von den Leistungen der Polizei abhängig ist. Diese versieht ausweislich einer kürzlich veröffentlichten Studie der Universität Duisburg-Essen seit der Umstrukturierung im Jahre 1994 ihre Strafverfolgungsaufgaben zunehmend schlechter. Das bewirkt Mehrarbeit bei den Staatsanwälten, die sich auf die Ermittlungsergebnisse immer seltener verlassen können, Nachermittlungen in Auftrag geben oder gar wegen überlanger Laufzeiten selbst vornehmen müssen.

Unberücksichtigt lässt die Länderarbeitsgruppe PEBB§Y I auch die unterschiedliche Struktur von Bezirken, was die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung anbelangt und die Schwierigkeiten für die Ermittlungs- und Strafverfahren, die sich aus der mangelnden Beherrschung der deutschen Sprache von Zeugen und Beschuldigten sowie einer anderen Mentalität der Beteiligten ergeben.

- *Woraus rechtfertigt sich, dass ein Verfahren umklassifiziert wird, wenn sich bei der Anklageerhebung herausstellt, dass es zu einer anderen Sachgebietsgruppe gehört?*

Der Ermittlungs- und Prüfungsaufwand ist für den Staatsanwalt gleich. Er verringert sich nicht dadurch, dass etwa kein räuberi-

scher Diebstahl, sondern eine Nötigung und Körperverletzung nachzuweisen ist. Wird z. B. das Verfahren wegen räuberischen Diebstahls eingestellt, weil der Beschuldigte nicht der Täter war, zählt das Verfahren MN 90 mit der Basiszahl 410. Wird aber statt wegen räuberischen Diebstahls (MN 90) Anklage wegen Nötigung und Körperverletzung (MN 99) erhoben, soll es nach Umqualifizierung nur 110 zählen!

- *Wie erklärt sich, dass für die Tätigkeit des Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen (MN 20) eine Basiszahl von 140 angesetzt wird?*

In NRW sind Amtsanwälte nicht mit Vollstreckungssachen befasst (Arg. § 451 Abs. 2 StPO).

Fazit: Die Vollstreckung der Verfahren aus dem Bereich der Amtsanwaltschaft muss jedenfalls ausschließlich bei den Staatsanwälten berücksichtigt werden.

- *Woraus resultiert die unterschiedliche Behandlung der UJs-Sachen in MN 17 und MN 18, soweit es sich um Verfahren mit erheblichem Mehraufwand handelt?*

Bei UJs-Verfahren aus vielen anderen Sonderbereichen, etwa wegen Verbreitung von kinderpornografischen Schriften, Umwelt-

schutz- oder Computerdelikten, ist Mehraufwand die Regel. Sie werden nicht besonders berücksichtigt. Deshalb sollten bei der Bearbeitung von UJs-Verfahren generell Aufwandsfaktoren wie Durchführung von Vernehmungen, Anträge auf Anordnung von DNA-Untersuchung des Spurenmaterials bzw. Durchsuchungen, Ortsbesichtigungen, Auswertung von Unterlagen etc. gesondert erfasst werden.

- *In welchem Bereich, d.h. bei den Staatsanwälten oder Richtern am LG werden Gnadenachen nach den §§ 3 a), 4 Abs. 1 Nr. 1 der GnO NW (MN 22) berücksichtigt?*

Die Gnadenstellen bei den Landgerichten werden meist mit je einem Richter und Staatsanwalt besetzt. Das gebietet einen entsprechenden Ansatz.

- *Worunter fallen die allein von Staatsanwälten zu bearbeitenden Gnadenachen nach den §§ 3 b), c), 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 GnO NW?*

Trotz Nachfragen bei der Fa. Andersen während der Datenerhebung blieb dieser Bereich einer NRW-Besonderheit ungeklärt.

Gern stehen wir zur Erörterung der angesprochenen Probleme und zur Mitwirkung an deren Lösung zur Verfügung.

Aktuelle Situation

Besoldungs- und Versorgungsrecht

Der Aufsatz beschäftigt sich im wesentlichen mit den Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten und Richter. Die Änderungen bei der Nebenalimentation, wie z.B. bei den Beihilfeleistungen, werden aber kurz mit in die Betrachtung einbezogen werden, um ein Gesamtbild zu erhalten.

I. Überblick über die Besoldungs- und Versorgungsreformen in den letzten Jahren

1. Seit den 80er Jahren ist in der BRD die Erkenntnis gewachsen, dass die Alterssicherungssysteme vor großen Herausforderungen stehen, dass der seit Jahren zu beobachtende Geburtenrückgang langfristig das Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig und nachteilig beeinflusst. Für das Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet dies entweder Beitragserhöhung oder Leistungsherabsetzung oder beides. Zu diesen demographischen Grundtatbeständen kommen außerdem noch eine schrumpfende Quote der erwerbsfähigen Bevölkerung, ein späterer Eintritt in das Berufsleben und ein früherer Eintritt des Renten- bzw. Versorgungsfalles durch vorzeitigen Ruhestand oder Vorruhestandsmodelle hinzu. Bei der Forderung nach Korrekturen am gesetzlichen System der Ren-

tenversicherung wurde von **Anfang an in der Öffentlichkeit gefordert**, dass auch die Beamtenversorgung in das Bild einer Neuordnung der Alterssicherungssysteme einzubeziehen sei.

Durch das Änderungsgesetz des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 18. 12. 1989, in Kraft ab dem 1. 1. 1992 (BGBl. I 1989, 2218), wurde das Beamtenversorgungsrecht grundlegend umgestaltet. Die Reform greift erheblich in das bisher geltende Versorgungsrecht der Beamten ein.

1. Streckung und Linearisierung der Pensionsskala, wobei keine Eingriffe in laufende Versorgungsbezüge und Übergangsregelungen für den aktiven Bereich getroffen wurden. Der jährliche Steigerungssatz beträgt nunmehr 1,875 %; der Höchstsatz von (damals) 75 % wird nunmehr nach 40 Jahren (früher 35 Jahren) ruhegehaltfähig sein.

Für die am 31. 12. 1991 vorhandenen Beamten und Richterinnen gilt eine Übergangsregelung: Der am 31. 12. 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bleibt gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten richtet sich nach dem bis zum 31. 12. 1991 gelgenden Beamtenversorgungsgesetz. Der zu

Süditalien, Cilento Nationalpark am Meer (Unesco-Welterbe) ideal zum Baden, Bikini, Wandern auch mit Hund
Toskana bis Sizilien und die Inseln, Kroatien, Frankreich, Griechenland private Villen, FeWo's mit Pool, Hotels, internationale Ferienhausdatenbank
www.fewo-it.de, Tel. (02 03) 3 93 48 22

diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr nach dem 1. 1. 1992 – unter der Voraussetzung der Ruhegehälftfähigkeit der zurückgelegten Zeiten nach dem nunmehr geltenden Recht – um 1 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 % (§ 85 BeamtVG).

2. Die allgemeine Altersgrenze wurde auf das 65. Lebensjahr festgelegt. Bei Versetzungen in den Ruhestand eines Beamten nach Maßgabe der Antragsaltersgrenze, die beim 62. Lebensjahr liegt (mit Ausnahme für die Schwerbehinderten), sind die Versorgungsbezüge um einen **Versorgungsabschlag** bis zu 3,6 v. H. je Jahr, um das der Beamte vor dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt wird, zu kürzen, **höchstens jedoch um 10,8 v. H.**
3. Anrechnung privaten Erwerbseinkommens auf die Versorgungsbezüge bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, wobei die so genannte Kernversorgung unberührt bleibt.
4. Modifizierung der Annahme von Dienstunfähigkeit nach Maßgabe des Grundsatzes Rehabilitation vor Versorgung. Zur Vermeidung der vorzeitigen Zurruhesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit kann ihm unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, ohne dass dies auf das statusrechtliche Amt Einfluss hat.

Die Einsparungen durch diese Versorgungsänderungen wurden vom Gesetzgeber bis zum Jahre 2010 auf 4,43 Mrd. DM beziffert.

2. In den folgenden Jahren kamen zu diesen Maßnahmen wesentliche Änderungen bei der Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter hinzu. Aus der Fülle der Maßnahmen seien hier folgende erwähnt:

- a) Verschiebungen der Bezügeanpassungen gegenüber den Tarifbezügen im öffentlichen Dienst im Zeitraum von 1992 bis 1999 um insgesamt mindestens 14 Monate.
- b) Niveauabsenkung der jährlichen Sonderzuwendung auf zunächst etwa 90 % und Festbeschreibung auf den Stand von 1993. Durch den in § 13 des Sonderzuwendungsge setzes (SonderZuwG) geregelten und jährlich neu festgesetzten Bemessungsfaktor betrug sie im Jahr 2002 nur noch **86,31 % der Dezemberbezüge** (West). Ab dem Jahre 2003 unterliegt die Zahlung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) der Regelung des Landesgesetzgebers. Das Land NW hat hiervon durch das Sonderzahlungsge setz NW Gebrauch gemacht (Sonderzahlung 2003: 50 % der zustehenden Bezüge ab Besoldungsgruppe A9 für aktive Bedienstete und 47 % für Versorgungsempfänger).
- c) Zurückbleiben der Beamten- und Richterbesoldung hinter den Tarifbezügen um 1 % (von 1984 bis 1999).
- d) Beihilfe: Einführung einer Kostendämpfungspauschale, (die nach dem Haushaltsgesetz NW für 2003 um ca. **50 % erhöht** worden ist); das veranschlagte Einsparvolumen wird auf 50 Mio. Euro veranschlagt. Dies muss in Zusammenhang mit dem Umstand gesehen werden, dass das Beihilfesystem dem Land gegenüber einer Einbeziehung der Beamten und Richter in ein Sozialversicherungssystem bereits – ohne Kostendämpfungspauschale – einen Aufwand von ca. 140 Mio. DM jährlich erspart).
- e) Einsparungen im Versorgungsbereich auf Grund des Dienstrechtsreformgesetzes von 1997: Anhebung der allgemeinen **Antragsaltersgrenze auf 63** Jahre, Vorziehen des Versorgungsabschlages auf 1998, Versorgung bei Dienstunfähigkeit aus der erreichten Stufe, Halbierung der Zurechnungszeit, Kürzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten (Studium, Ausbildung) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 12 BeamtVG auf nur noch 3 Jahre. Für die am 1. 1. 1992 vorhandenen Beamten und Richter-innen gilt übergangsweise die bisherige Regelung weiter.

3. Bereits erreichtes hohes Sparvolumen

Die geschilderten Maßnahmen im Beamten- und Richterbereich erreichen bei den Gebietskörperschaften durchaus beachtliche Beträge, die den Ausgabenanstieg der öffentlichen Haushalte schon bisher erheblich begrenzt haben. Nach den Berechnungen des Deutschen Beamtenbundes erreichen die seit 1992 ergriffenen Maßnahmen ein Volumen von 86 Mrd. DM (ohne Versorgungsrücklagen). Unter Einbeziehung der 1998 in Kraft getretenen Versorgungsrücklage kommen weitere eingesparte Haushaltssmittel in Höhe von 66 Mrd. DM hinzu, zusammen also 152 Mrd. DM. Diese **Einsparungen allein reichen aus, um 200.000 Versorgungsempfänger 20 Jahre lang zu versorgen** (bei einem durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalt von DM 4.945, wie sich aus dem 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung ergibt). **Das sind immerhin 25 % aller zur Zeit vorhandenen Versorgungsempfänger und etwa die Hälfte des ersten in 30 Jahren zu erwartenden Höchststandes von etwa 1,4 Millionen Versorgungsempfängern.**

4. Diesem Volumen bei der Einsparung von Haushaltssmitteln durch die Maßnahmen im Beamten- und Richterbereich ist die allgemeine Einkommensentwicklung in der Wirtschaft in Deutschland gegenüberzustellen: Bei einem Vergleich mit der Einkommensentwicklung in der Pri-

vatwirtschaft seit dem Jahre 1963 schneidet der Beamten- und Richterbereich weit unterdurchschnittlich ab. Während die Einkommen der kaufmännischen und technischen Angestellten im produzierenden Gewerbe einschließlich Handel, Banken und Versicherungen im Zeitraum von 1963 bis zum Jahre 2000 um 600 % zugenommen haben, haben die Gehälter eines Beamten der Besoldungsgruppe A13 (ledig, ohne Kinder) im gleichen Zeitraum lediglich um 360 % und die eines Beamten des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A11, ledig) nur um 338 % zugenommen (vgl. Statistisches Jahrbuch der BRD, Jahrgänge 2000 bzw. 2001). Auch ein Vergleich mit der Einkommensentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren von 1992 bis 2003 zeigt deutlich das Zurückbleiben des Einkommens eines Richters (Bes.Gr. R 1, 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder) gegenüber den Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Einkommensentwicklung für Angestellte im Bereich Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe weist eine Steigerung um 31,5 % auf. Die Besoldung des Richters stieg in dem Referenzzeitraum aber lediglich um 19,9 %, im Bundesland Berlin sogar unter Berücksichtigung der erheblich gekürzten Sonderzahlung für 2003 (Weihnachtsgeld) nur um 17,7 %. Die Preise haben sich nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes in dem Referenzzeitraum um 16,2 % erhöht. Die Richtergehälter haben damit in den letzten 10 Jahren mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nicht Schritt gehalten und sind im Wesentlichen nur um die Geldentwertungsrate angepasst worden.

Hieraus folgt, dass auch ohne die oben aufgezeigten Einsparungen schon ein deutliches Zurückbleiben der Einkommensentwicklung der Beamten und Richter gegenüber der Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufe in der Privatwirtschaft festzustellen ist.

Besoldungsanpassungsgesetz 2000

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit kommt zu diesen die öffentliche Haushalte entlastenden Beiträge der Beamten und Richter noch hinzu, dass für das Jahr 2000 bei einer Gesamtbetrachtung faktisch keine allgemeine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vorgenommen worden ist. **Das Anpassungsgesetz 2000 trägt deshalb seinen Namen zu Unrecht**, weil es für das Jahr 2000 gerade keine allgemeine lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgesehen hat. Im Vergleich mit dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes sind die dort vereinbarten Erhöhungen der Jahre 2000 und 2001 für den Beamten- und Richterbereich in die Jahre 2001 und 2002 geschoben worden, so dass die Besoldungs- und Versorgungsempfänger unter dem Strich im Jahre

2000 ein Nullergebnis erzielt haben. Das ist dadurch erreicht worden, dass der Gesetzgeber das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 durch eine zweimalige Kabinetsbefassung zu einem besonderen Anpassungsgesetz ausgestaltet hat, das dann erst am 19. 11. 1999 im Bundesgesetzblatt verkündet und zum 1. 1. 2000 wirksam geworden ist. (**Besoldungs- und Versorgungserhöhung**: ab 1. 1. 2001 um 1,8 %, ab dem 1. 1. 2002 um 2,2 % – hierbei sind jeweils 0,2 % -Punkte für die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG bereits abgezogen –).

Sonderzuwendung

Der Bundesbesoldungsgesetzgeber hat für die Urlaubsgeldregelungen und für die Sonderzuwendungen den Ländern durch eine Öffnungsklausel eine eigenständige Regelungskompetenz für diese Besoldungsbestandteile eröffnet. Das Urlaubsgeld ist seit dem Jahre 2003 in NRW wie in den meisten anderen Ländern entfallen. Die Versorgungsempfänger erhalten ebenso wie die aktiven Bediensteten aufgrund der **Öffnungsklausel in § 67 BBesG**, von der das Land NW durch Verabschiedung des Sonderzahlungsgesetzes NW im Jahre 2003 Gebrauch gemacht hat, **verminderte Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld)**:

Ab Besoldungsgruppe A 9: 47 v. H. Das gilt auch für sämtliche Versorgungsbezüge der Richter. (Aktive Richter: 50 %).

Zeitversetzte Besoldungsanpassungen

Die wiederholte zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung seit 1991 zeigt, dass die zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses vom Ausnahmefall immer mehr zum Regelfall wird. Der bisher praktizierte und bewährte Gleichklang bei der Bezügeentwicklung der unterschiedlichen Statusgruppen im öffentlichen Dienst bleibt hierdurch nicht unbeeinträchtigt. Da aber bereits durch die dauerhaften Einkommensminderungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger zur Bildung von Versorgungsrücklagen Abschläge bis zu 3 v. H. gegenüber dem Tarifbereich eintreten werden, stellen die Einkommensminderungen durch zeitlich verzögerte Bezügeerhöhungen gegenüber den Tarifergebnissen eine zusätzliche Belastung der Beamten- und Richterschaft dar.

Die vorliegende Darstellung wird noch fortgesetzt und ist die redaktionell gekürzte Fassung mit Stand 20. 6. 2004 eines dreiteiligen Vortrages von RFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf, dem herzlich für sein bereitwilliges, schnelles und großes Engagement gedankt wird.

Kostendämpfungspauschale

Das BVerwG hat in den durch den DRB NW unterstützten Musterverfahren betr. die Kürzung von Beihilfe (Kostendämpfungspauschale – Kdp – und Eigenbeteiligung bei stationärer Behandlung) die Revision nicht zugelassen (BVerwG 2 B 6.04 v. 10. 3. 2004 – OVG MS-1A 1476/01 und BVerwG 2 B 7.04 v. 12. 3. 2004 – OVG MS-1A 4753/00). Damit sind die ersten Beihilfeklagen zu diesen Themen rechtskräftig abgewiesen. Der Umfang der Begründung der Nichtzulassungsbeschlüsse mit je vier Seiten lässt erahnen, dass Argumentationsbedarf bestand.

Der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer hält die Entscheidungen für angreifbar, weil das BVerwG sich im Wesentlichen auf eigene Vorentscheidungen zu entsprechenden Regelungen in Niedersachsen bezogen hat; dies sei jedoch mit der Situation des Zustandekommens der Kdp in NW nicht vergleichbar, weil der LT NW von den Kompetenznormen des Haushaltssicherungsgesetzes NW vom 17. 12. 1999 in zweifelhafter Form Gebrauch gemacht hat. Der Landtag hat nicht – wie gesetzlich vorgesehen – die Kostenbeteiligung *aufgehoben oder geändert*, sondern *eingeführt*.

Zudem wurde in der Nichtzulassungsentscheidung nicht klar thematisiert, dass wegen der Unterhaltpflichten der Mitglieder Art. 6 und 3 GG insoweit berührt sind, dass nur das Vorhandensein von Abkömlingen, nicht aber von unterhaltsberechtigten Ehepartnern eine Minderung der Kdp um je 50,00 DM bedingt.

Die von den Kürzungen betroffenen Mitglieder haben von der Einlegung von Verfassungsbeschwerden abgesehen.

Bezüglich der Entscheidungen des OVG Münster bleibt positiv hervorzuheben, dass in den Entscheidungen angeklungen ist, dass die **Kürzungen der Beihilfe** im Wege der Kdp **nur begrenzt möglich** sind. Es wurde leider offen gelassen, ob diese Grenze mit der seit Januar 2003 geltenden Höhe schon überschritten ist.

Das OVG Münster hat jedoch weiter ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht frei jeder Bindungen sei. Hinsichtlich der über die Besoldung zu tragenden krankheitsbedingten Aufwendungen müsse eine Gesamtschau aller Kürzungen erfolgen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass im Wege einer „Salamitaktik“ die amtsangemessene Alimentation aufgezehrt werde.

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Zu seiner turnusgemäßen Mitgliederversammlung traf sich am 3. Mai 2004 der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NW (BRA) in Düsseldorf. Schwerpunkte des ordentlich besuchten Treffens, zu dem Vorsitzender Heinz-Werner Heege auch die Landesvorsitzende des DRB, Roswitha Müller-Piepenkötter, begrüßen konnte, waren die aktuelle Diskussion zur Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten und die „Rekord“-Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Daneben standen Neuwahlen an.

Einigkeit bestand unter den Kolleginnen darüber, dass die **Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit** unangetastet bleiben müsse. In Jahrzehntelanger Bewährung habe sich die Fachgerichtsbarkeit einen ausgezeichneten Ruf als kompetente, rasche und effiziente Gerichtsbarkeit erworben. Es könne zudem nicht angehen, dass die Vielzahl der mittlerweile ausgebildeten Fachanwälte für Arbeitsrecht zukünftig auf Richterinnen träfen, die eben keine besondere Qualifikation im kollektiven und Individualarbeitsrecht aufwiesen. Den Recht su-

chenden Arbeitnehmern und Arbeitgebern wäre damit ein Bären>dienst erwiesen. Schließlich gebe es auch keinerlei gesicherte Erkenntnisse über Einsparpotentiale oder andere Synergieeffekte durch eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten. Der BRA erwartet in diesem Punkt die uneingeschränkte Unterstützung des Deutschen Richterbundes.

Rekordeingänge kennzeichnen nach wie vor die **Belastungssituation** der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW. Die Anzahl der Verfahren erster Instanz stieg von 113 000 auf 142 000, ein Zuwachs von 24,9%. NRW hatte in den letzten fünf Jahren stets den wenig ruhmreichen Platz eins im Vergleich sämtlicher Bundesländer, gefolgt von Bayern und Niedersachsen. Trotz der erfolgten Neueinstellungen eine Situation, die in keiner Weise befriedigen kann!

Nach mehr als zehn Jahren verabschiedete sich RArbG **Heinz-Werner Heege** vom Vorsitz des Landesverbandes. Seit November 1993 führte er mit großem Engagement den Bund, eine insbesondere auch logis-

tisch vom Dienstort Herford aus nur mit enormem zeitlichen Einsatz zu bewältigen- de Aufgabe. Vorstand und Mitgliedschaft dankten Heege für seine Aktivitäten mit anhaltendem Applaus und überreichten dem Tennis-Fan als kleines Zeichen der Anerkennung ein Ticket für die diesjährigen „Gerry-Weber-Open“ in Halle/Westfalen.

Nachfolger im Amt des Vorsitzenden ist DArbG **Dr. Klaus Wessel (Foto)**, Detmold, der ebenso einstimmig gewählt wurde weiter als geschäftsführender Vorstand: Rin-ArbG Dr. Anja Schlewing (Dortmund, 1. Stellv.), RinArbG Barbara Holthöwer (Düsseldorf, 2. Stellv.), VRLAG Eckard Limberg



(Hamm, Kassierer).

Dem erweiterten Vorstand gehören an für den LAG-Bezirk Hamm Heinz-Werner Heege (Herford) und Holger Perschke (Siegen), für den LAG-Bezirk Düsseldorf Jürgen Barth und Olaf Klein und für den LAG-Bezirk Köln Andrea Wilmers und Jürgen Rietschel.

Diskussion zur Länderöffnungsklausel

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes gab am 14. 6. 2004 zur Diskussion um Länderöffnungsklauseln die Zusammenlegung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit folgende Erklärung ab:

Aus Anlass der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist neben einer Länderöffnungsklausel, die den Ländern die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit geben soll, jetzt eine andere Variante in der Diskussion, die den Ländern erlauben soll, befristet bis Ende 2008 die Bearbeitung dieser Rechtsgebiete durch die Verwaltungsgerichte durchführen zu lassen.

Die Präsidenten der Landessozialgerichte und des BSG haben in einer Entschließung vom 12. Mai 2004 die Länderöffnungsklauseln als verfehlt bezeichnet

und sich statt dessen für eine Erweiterung der Abordnung- und Versetzungsmöglichkeiten ausgesprochen.

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes (DRB NRW) teilt die in der Entschließung zum Ausdruck gekommene Auffassung, dass die Länderöffnungsklauseln verfehlt sind. Auch der DRB NRW steht gerichtsbarkeitsübergreifender Flexibilität und Mobilität von Richter-innen positiv gegenüber. Solche Mobilität ist in NRW bereits in der Vergangenheit mit Erfolg praktiziert worden. So sind Richter der Sozialgerichtsbarkeit und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit für einen längeren Zeitraum in die Arbeitsgerichtsbarkeit abgeordnet worden ebenso Richter der Finanz- in die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hier ist anzusetzen. Ein Personalentwicklungskonzept könnte in der Lage sein, derartige freiwillige Abordnungen zu institutionalisieren.

Eine Erweiterung von Versetzungsmöglichkeiten erscheint nicht erforderlich und ist aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Die gesetzliche Änderung von Gerichts- zuständigkeiten im Sinne einer Herausnahme wesentlicher Sachgebiete aus der bisherigen Zuständigkeit lässt sich § 32 Abs. 1 DRiG zuordnen. Ob und inwieweit es ungeachtet dessen geboten ist, das DRiG – klarstellend – dahin zu ändern, dass Zuständigkeitsverschiebungen eine Veränderung der Gerichtsorganisation darstellen (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 32 DRiG), mag hier dahinstehen.

Mit Nachdruck widerspricht der DRB NRW allen Überlegungen, Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten zu erweitern. Dieser Teil der Entschließung der LSG-Präsidenten verkennt in bemerkenswerter Weise, dass Art. 97 Abs. 2 GG die Unversetzbarmarkt als Ausdruck der persönlichen Unabhängigkeit des Richters garantiert. Die insoweit den Richtern im Interesse des Gemeinwesens und nicht in eigenem Interesse eingeräumte subjektive Rechtsposition kann und darf keinesfalls allein des-

Neuauflage

Handbuch der Justiz 2004

Das wiederum vollständig überarbeitete Werk bietet einen lückenlosen Überblick über die Organisation der Gerichte aller Gerichtszweige und der Staatsanwaltschaften sowie über die Justizverwaltungen in Bund und Ländern (jeweils mit dem Stand 1. April 2004). Das Handbuch enthält daneben auch Angaben zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH und Gericht erster Instanz), dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Internationalen Seegerichtshof. Postanschriften, E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Telefaxanschlüsse aller Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden sind nach dem letzten Stand berücksichtigt.

Die Neuauflage kann zu einem deutlich unter dem Normalverkaufspreis (83 Euro) liegenden Subskriptionspreis von 68 Euro erworben werden. Der Subskriptionspreis gilt bis Ende August 2004.

Schriftliche Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen. Entsprechende Vor drucke können auch bei der Bundesgeschäfts stelle des DRB (Tel. 0 30/20 61 25-0, E-Mail: info@drb.de oder bei den Vorsitzenden der Bezirksgruppen angefordert werden. Elektronische Bestellungen nimmt der Verlag R.v. Decker (E-Mail-Adresse kundenbetreuung@hjr-verlag.de) entgegen.

wegen aufgegeben werden, weil „auch Richtern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten höhere Beweglichkeit“ abzuverlangen ist. Das Prinzip der Unversetzbarmarkt aufzugeben, bedeutete die Aufgabe eines für die Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit wesentlichen Grundsatzes. Hier würde der sonst so beliebte Blick über die Grenzen helfen, um die negativen Auswirkungen für das Ansehen der Justiz und ihre Fähigkeit, den Rechtsfrieden zu sichern, in Ländern zu beobachten, in denen es diesen Grundsatz nicht gibt.

Der DRB NRW bedauert, dass durch die Entschließung eine völlig unnötige Diskussion entstanden ist, die von der eigentlichen Problematik, nämlich der Verlagerung von Zuständigkeiten und der Zusammenlegungsfrage, ablenkt.

Abschließend: Der DRB NRW begrüßt es, wenn personelle Ungleichgewichte zwischen einzelnen Gerichtsbarkeiten durch ein Personalentwicklungskonzept und einen personellen Austausch auf freiwilliger Basis ausgeglichen werden. Die richterlichen Beteiligungsgremien sind insoweit einzubeziehen. Das LRG ist entsprechend zu ändern. Die Aufgabe wesentlicher Prinzipien des Art. 97 GG zwecks flexiblerer Personalsteuerung ist ein untaugliches Instrument und nicht weiter diskussionswürdig.

PEBB§Y auch für die Fachgerichtsbarkeiten

Auftrag

Die fachverantwortlichen Ressorts von 16 Bundesländern haben auf Beschluss der Justizministerkonferenz entschieden, ein fortschreibbares System zur Personalbedarfsberechnung für alle Dienstzweige in der Fachgerichtsbarkeit, PEBB§Y Fach, zu entwickeln, das bundeseinheitlich angewendet werden soll. Das Beratungsunternehmen Deloitte (früher Arthur Andersen) soll dieses System gemeinsam mit der Praxis entwickeln und durch empirische Zeiterfassungen absichern. In den Jahren 2000 bis 2002 ist bereits ein solches analytisches Personalbedarfsberechnungssystem für die ordentliche Gerichtsbarkeit entwickelt worden, das sich derzeit in der Umsetzung befindet. Die Entwicklung von PEBB§Y Fach wird voraussichtlich 21 Monate dauern und im August 2005 abgeschlossen werden. Danach wird das System durch die fachverantwortlichen Ressorts der Länder in die Praxis eingeführt und umgesetzt werden.

Zielsetzung

Die bislang in der Fachgerichtsbarkeit angewendeten Pensenschlüssel basieren nicht auf einer analytischen Berechnungsgrundlage, so dass die durch sie zustande gekommenen Ergebnisse schwer nachzu vollziehen sind. Es fehlt dem Verfahren bislang an der notwendigen Transparenz. Außerdem kann mit dem Pensenschlüssel nicht in ausreichendem Maße auf Rechtsänderungen reagiert werden, die häufig zu Verschiebungen der Arbeitsbelastung in den Gerichten führen.

Mit dem neuen System werden folgende Ziele verfolgt:

- Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs der Fachgerichte auf einer analytisch gesicherten Basis
- Entwicklung eines konsistenten Systems für alle Dienstzweige
- Bereitstellung einer Orientierungs- und Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber
- Ermittlung einer Grundlage für eine angemessene Verteilung der genehmigten Personalausstattung innerhalb der Fachgerichtsbarkeit
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung für alle Beteiligten
- Fortschreibbarkeit des Systems, d. h. Anpassungsfähigkeit des Berechnungsverfahrens an veränderte Rahmenbedingungen (z. B. neue Gesetze)

Arbeitsschritte

Basis der Entwicklung von PEBB§Y Fach ist eine umfassende Analyse des derzeitigen Zeitaufwandes für die einzelnen in den Fachgerichten anfallenden Arbeiten. Voraussetzung für die Erfassung der Arbeitszeiten ist deren Zuordnung zu einzelnen Aufgaben und Arbeitsgebieten, die dazu in „Geschäften“ gebündelt werden. Die Gliederung der Geschäfte wurde in Themenarbeitsgruppen, in denen Praxisvertreter aus den Fachgerichten und Mitarbeiter von Deloitte zusammenarbeiten, für die Rechtsprechung jeder Fachgerichtsbarkeit individuell entworfen. Die Aufgaben, die in der Verwaltung oder ohne konkreten Rechtsprechungsbezug wahrgenommen werden, wurden für alle Gerichtsbarkeiten einheitlich in Geschäften gegliedert.

Als Erfassungsinstrument haben die Mitglieder der Themenarbeitsgruppen eine spezielle Zeiterfassungskarte entwickelt, die es einerseits ermöglicht, zuverlässig und präzise die Zeiten aufzuschreiben und die sich andererseits gut in den Arbeitsablauf einfügen lässt.

Geschäftsgliederung und Zeiterfassungskarte werden in der Piloterhebung (Ende Juli 2004) einem Praxistest unterzogen, in dem Richter-innen und Mitarbeiter-innen der Gerichte eigenständig ermitteln, wie viel Zeit sie für ihre jeweiligen Tätigkeiten benötigen. Die Piloterhebung ist ausschließlich eine Testphase für die Handhabbarkeit des Instrumentariums; sie dient nicht der Erhebung repräsentativer Daten.

Die Analyse der Ergebnisse aus dieser Pilotphase bildet die Grundlage für die Festlegung des Erfassungsinstrumentariums für die Haupterhebung, in der die Zahlen ermittelt werden, welche die Basis des zukünftigen Berechnungssystems bilden werden. An der Pilot- und Haupterhebung für die Datenermittlung im Rahmen von PEBB§Y (Fach) nehmen repräsentativ ausgewählte Gerichte aus Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen teil. Voraussichtlich werden dann 11 ArGe, 4 LAGE, 4 FGe, 9 SGe, 5 LSGe, 8 VGe und 5 OVGe/VGHe untersucht.

Für die Erfassung von Organisationsbesonderheiten der einzelnen Fachgerichte in den Bundesländern hat Deloitte gemeinsam mit Praxisvertretern einen speziellen Fragebogen entwickelt, der von allen Gerichten der an der Haupterhebung teilnehmenden Bundesländer ausgefüllt wurde. In ihm wurden u. a. räumliche und fachliche

Besonderheiten der Gerichte abgefragt. Die Auswertung aller Fragebögen ermöglichte die Auswahl repräsentativer Gerichte für die Haupterhebung.

Vor Beginn der Erhebung werden Mitarbeiter von Deloitte in jedem beteiligten Gericht Informationsveranstaltungen abhalten, um das Instrumentarium zur Zeiterfassung zu erläutern und für Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Erfolg der Haupterhebung und die Chancen, ein System zu entwickeln, das den Besonderheiten und Bedürfnissen der Fachgerichtsbarkeit gerecht wird, hängt in hohem Maße von der Unterstützung der Mitarbeiter der Gerichte ab. Ihre Mithilfe garantiert den Erwerb belastbarer Zahlen und ist das Fundament für deren Umsetzung in ein Berechnungssystem, das den zuständigen Fachressorts der Länder zuverlässig und langfristig bei der Personalbedarfsberechnung hilft.

Aus den von allen Mitarbeiter-innen aufgeschriebenen Arbeitszeiten wird Deloitte für jedes vor der Abfrage definierte Geschäft eine so genannte „Basiszahl“ errechnen. Diese Basiszahl ist die durchschnittlich aufgewandte Arbeitszeit pro einzelnen Geschäft. Zusätzlich kann die Basiszahl aufgrund vorher definierter Organisations- und Verfahrensfaktoren (z. B. Sonderzuständigkeiten) eine Differenzierung in Form von zeitlichen Zu- und Abschlägen auf den Durchschnittswert erhalten.

Gremien

Die Arbeit von Deloitte wird durch verschiedene Gremien unterstützt und begleitet. In diesen Gremien arbeiten neben den fachverantwortlichen Landesministerien Mitarbeiter-innen der Fachgerichte, der Berufsverbände und der Gewerkschaften mit, um ein fundiertes und praxisnahe Erfassungsinstrument zu schaffen. Der Austausch in den Gremien, in denen insgesamt über 100 Vertreter aus der Praxis aller Dienstzweige zusammenkommen, fördert die Qualität der gesamten Untersuchung. Dazu wurde eine dreistufige Gremienstruktur für das Projekt etabliert:

Der **Lenkungsausschuss** begleitet das Projekt und fällt die notwendigen Grundsatzentscheidungen. In ihm sind die an dem Projekt beteiligten Länder mit jeweils einem Vertreter des Fachressorts und aus der Praxis vertreten. Zusätzlich ist jeweils ein Repräsentant der Berufsverbände Mitglied des Lenkungsausschusses.

Die **Koordinierungsgruppe** bewertet die Ergebnisse des Projektteams von

Deloitte und der Themenarbeitsgruppen. Dabei achtet sie sowohl auf die fachspezifische Qualität als auch auf die übergreifende Kompatibilität des Arbeitsfortschritts. Sie gibt Hinweise zur Überarbeitung der Arbeitsergebnisse und legt dem Lenkungsausschuss Entscheidungsvorschläge vor.

Die Mitglieder der **Themenarbeitsgruppen** erarbeiten zusammen mit den Beratern von Deloitte in mehreren Sitzungen eine anforderungsgerechte Verfahrensstrukturierung für die Entwicklung von PEBB§Y Fach. Die Arbeitsgruppen sind nach den vier zu untersuchenden Fachgerichtsbarkeiten gegliedert, um die Besonderheiten jeder Gerichtsbarkeit angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder sind Vertreter der in die Piloterhebung einbezogenen Gerichte, ausgewiesene Fachleute der Justizstatistik und der Umsetzung von PEBB§Y in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ihr erster wesentlicher Arbeitsschritt war die Ausarbeitung der Geschäftsgliederung, in der alle Verfahren und Tätigkeiten erfasst werden, die von den Beschäftigten ausgeführt werden. Außerdem wird in den diesen Arbeitsgruppen die Erhebungsmethodik diskutiert und abgestimmt.

Das Projektteam von Deloitte ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung, die Auswahl der Methoden und die Gestaltung des Systems. Deloitte moderiert und koordiniert die Themenarbeitsgruppen und die Koordinierungsgruppe und berichtet dem Lenkungsausschuss. Es hat seine Basis in Stuttgart, arbeitet jedoch vielfach vor Ort in den beteiligten Bundesländern.

Besondere Herausforderungen des Projektes

Aus dem Auftrag, ein gemeinsames System für Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entwickeln, ergeben sich besondere Herausforderungen für die Projektplanung und -organisation.

Es gilt, die Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der Gerichtsbarkeiten zu identifizieren und in das System einzuarbeiten. Jede Gerichtsbarkeit bringt ihr eigenes Selbstverständnis in die Untersuchung ein. Außerdem haben die Aufgaben in Rechtsprechung und Verwaltung in den Gerichtsbarkeiten sehr unterschiedliche Ausprägungen, aus denen unterschiedliche Arbeitsabläufe resultieren. Einerseits muss die Untersuchung dem gerecht werden, andererseits muss ein wesentliches Augenmerk darauf gelegt werden, die Einheitlichkeit der Methodik für alle Gerichtsbarkeiten zu gewährleisten, um letztendlich ein gemeinsames System der Personalbedarfsberechnung schaffen zu können.

Die Koordination der über 100 Projektbeteiligten und ihre zeitgerechte Information werden durch einen entsprechend um-

fangreichen Kommunikationsaufwand sichergestellt. Um die Einheitlichkeit der Methodik zu sichern, ist es wichtig, mit allen Gerichtsbarkeiten zeitgleich im selben Stadium zu arbeiten. Mit einem klaren Zeitplan, seiner prinzipiellen Einhaltung und im Ausnahmefall seiner flexiblen Anpassung kann diesen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Kontakt

Mit Fragen oder Anregungen zu PEBB§Y Fach können Sie sich an die Mitarbeiter von Deloitte wenden. Deloitte hat eigens ein Projektbüro eingerichtet, das Sie über die E-Mail-Adresse pebbsy@deloitte.de erreichen können.

**Dr. Jörg A. Wiese,
Constanze Aengenvoort
Deloitte Business Consulting GmbH
Neuer Zollhof 3, 40221 Düsseldorf**

Schreiben an den JM NW vom 16. März 2004*

Opferschutz

Sehr geehrter Herr Justizminister,

ich wende mich an Sie im Nachgang zu meiner dienstlichen Teilnahme an der internationalen VictAS (Victim Assistance and Support) Konferenz, die vom 16. bis 19. Februar 2004 in Hannover stattgefunden hat. Ablauf und Inhalt des Kongresses sind im Internet dargestellt (www.polizei.niedersachsen.de). Dort wird auch der Kongressbericht an die Europäische Kommission publiziert werden. Es erscheint mir daher wenig sinnvoll, an dieser Stelle eine detaillierte Zusammenfassung vorzunehmen. Vielmehr möchte ich einige Teilaufgaben des Themas „Opferschutz“ herausheben und Lösungsansätze skizzieren, die im europäischen Ausland praktiziert werden.

Ziel der Veranstaltung war es, auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15. 3. 2001 „über die Stellung des Opfers im Strafverfahren“ konkrete Forderungen zu entwickeln, die später in nationales Recht umgesetzt werden sollen.

Mir selbst war bis zur Einladung dieser Rahmenbeschluss unbekannt. Dies weist möglicherweise auf ein strukturelles Defizit bei der Information bzw. Kommunikation relevanter Themen innerhalb der Justiz hin. Alle Richter und Staatsanwälte in NRW dürften mittlerweile über eine dienstliche E-Mail-Adresse für relevante Informationen (auch über Veranstaltungen, gesetzliche Neuregelungen pp) erreichbar sein, so dass der weitere – etwas zähflüssige – Informationsversand von einer zentralen Stelle unmittelbar an alle betroffenen Justizbediensteten entbehrlich erscheint.

Unabhängig von diesen Aspekten muss man Fortbildung und Schulung als generell

les Problemfeld erkennen. So war denn auch eine Forderung des Kongresses, die Ausbildung der mit dem Thema „Opferschutz“ Beschäftigten, zu denen auch Richter und Staatsanwälte gehören, zu verbessern und zu standardisieren.

Aus den Bezirken

Am 30. Juni 2004 wurden von der Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Essen** zum neuen Vorstand gewählt:

Vorsitzender: ROLG Rainer Heneweer, OLG Hamm (Wiederwahl)

Stellvertreter: StA (GL) Christian Gutjahr, StA Essen (neu im Vorstand)

Kassenführerin: StAin Elke Hinterberg, StA Essen (Wiederwahl)

Presse/Öffentl.: RAG Dr. Gerd Hamme, AG Essen (Wiederwahl)

Schriftführer: RAG Frank Waab, AG Gelsenkirchen (Wiederwahl)

Die **Bezirksgruppe Mönchengladbach** hat am 15. 7. 2004 einen neuen Vorstand gewählt, und zwar als

Vorsitzenden:

RAG Ralf Neugebauer, AG Erkelenz;

Stellvertreter: StA Heinz Peter Schäfer, StA Mönchengladbach;

Schriftführer: OStA Markus Caspers, z.Zt. JMin Düsseldorf;

Kassiererin: RinLG Alexandra Bernardy, LG Mönchengladbach;

Assessorenvertreterin: Rin Sybille Koch, AG Grevenbroich.

Die Justiz wird auf Dauer nicht an einer Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte vorbeikommen. Angesichts der bekannten finanziellen Probleme und der Knappheit personeller Ressourcen sind sämtliche „Binnenreserven“ zu mobilisieren. Effizienz setzt Professionalität und damit umfassende Sachkenntnis voraus. Welcher Richter weiss aber z. B. um die Auswirkungen des posttraumatischen Belastungssyndroms auf das Aussageverhalten eines Zeugen oder kennt die etwas versteckten prozessualen Schutzvorschriften für Opferzeugen (z. B. §§ 68 Abs. 2 und 3, 403 Abs. 2 StPO) bzw. die Neuregelungen nach dem OpferRRG ?

Richter und Staatsanwälte sind nach Dienstantritt Autodidakten. Wir brauchen daher konkrete Curricula für die Schulung insbesondere der in Strafsachen tätigen Richter. Viel wäre schon geholfen, wenn jeder Richter/ Staatsanwalt einmal im Jahr für drei Tage über die neuen Entwicklungen unterrichtet und auch im Übrigen geschult würde (z. B. über Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, Strategien gegen Konfliktverteidigung pp). Auch das gehört zum „Opferschutz“, denn lange Strafverfahren haben für die Opfer zermürbende Wirkung. Die Geschwindigkeit der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens sind also entscheidende Aspekte.

Ausbildungsstandards muss es aber auch für die im weitesten Sinne therapeutisch tätig werdenden Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen (NGO's) geben.

Regionale Strukturen:

Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation sind Bestandteil der sicher maßgeblichen regionalen Strukturen. Hier sind insbesondere die NGO's angesprochen. Opferschutz bedeutet aber darüber hinaus die Kooperation zwischen behördlichen und nichtstaatlichen Organisationen (z. B. Weißer Ring, regionale Frauenhäuser, Vereine pp.). Im UK hat man dafür statt des nüchternen Begriffs des Netzwerks denjenigen der „partnership“. Dort wurde eine gesetzliche Institution geschaffen, um die Energien zu bündeln. In dem „Local Criminal Justice Board“ – so einen schönen Begriff wird man im Deutschen kaum finden – vereinen sich die regional tätigen Behörden und sonstigen Institutionen. Es werden Absprachen etwa zur Kriminalitätsprävention und Verfahrensoptimierung getroffen. Der Austausch der Beteiligten ist regelmäßig und institutionalisiert.

Rechtliche Stellung des Opferzeugen:

Hier sind einige Forderungen des Kongresses bzw. Abläufe zu erwähnen, die sich andernorts bewährt haben:

- Es wurde gefordert, jedem Opfer einer Straftat die Möglichkeit einzuräumen, sich anwaltlich in dem Verfahren vertreten zu lassen (Aufhebung der Beschränkungen des § 395 StPO). Es soll eine Beiordnung dann geben, wenn sie erforderlich ist, um die Opferinteressen durchzusetzen (ähnlich wie § 140 Abs. 2 StPO).

- Die tatsächliche Information des Opfers über das Verfahren muss verbessert werden, auch wenn das OpferRRG hier signifikante Änderungen vorsieht. Das kann schon mit der festen Integration in bestehende Abläufe geschehen.

In den Niederlanden erhält das Opfer im Anschluss an die Strafanzeige eine kleine Mappe, in welcher sich eine Kopie der Anzeige, das Aktenzeichen sowie Name und Telefonnummer des polizeilichen Ansprechpartners befinden. Darin sind auch leicht verständliche Informationen über Hilfsmöglichkeiten und darüber, wie man Schadensersatz geltend macht, eine Scheckkarte sperren lässt etc.. Schließlich wird das Opfer befragt, ob seine Personaldaten an eine Opferorganisation weitergegeben werden sollen. Das geschieht ggfls. von Amts wegen und die Organisation kann mit dem Opfer in Kontakt treten.

In Schweden wird im Rahmen der Anzeigenerstattung nach einem festen Schema abgefragt, welche den Verfahrensstand betreffende Informationen das Opfer erhalten möchte, die dann automatisch zugehen. Das Opfer erhält einen konkreten polizeilichen Ansprechpartner für das gesamte Verfahren. Dieser wird von der Justiz auf dem Laufenden gehalten. Einige Ländern informieren obligatorisch (und mit Hilfsangeboten versehen) gefährdete Zeugen über die bevorstehende Entlassung des Täters aus der Haft. Im UK gibt es nicht nur einen Ombudsmann für Opfer, sondern auch klare Informationsfristen (zwischen einem Tag und drei Tagen). Nach Angaben eines polizeilichen Ausbilders wird dort die gesamte Polizeiarbeit nach dem Motto „victim first“ grundlegend neu ausgerichtet.

- Die Möglichkeiten der Opfer, an Schadensersatz zu kommen, werden allgemein bemängelt. Unser Adhäsionsverfahren führt bisher ein Schattendasein. Das liegt auch an der Unkenntnis der Anspruchsberechtigten. Diese Defizite werden hoffentlich mit der Neufassung der §§ 405, 406 StPO durch das OpferRRG behoben. Gleichwohl seien noch einige Optimierungsmöglichkeiten erwähnt:

In den Niederlanden muss sich die Polizei in Fällen „einfacher“ Kriminalität um das Problem kümmern. Im Anschluss an seine Vernehmung wird der Beschuldigte gefragt, wie er sich die Regelung des Schadensersatzes vorstellt. Der Ermittlungsbeamte sucht ggfls. den Beschuldigten zu Hause auf und nimmt Bargeld in Empfang, welches er an das Opfer weiterleitet. Das erhöht den Druck, tatsächlich Schadensersatz zu leisten. Einfach geht es auch in Schweden. Hier gibt das Opfer bereits im Ermittlungsverfahren auf Nachfrage an, ob der Staat in Gestalt der StA die (klaren und belegten) Schadensersatzpositionen geltend machen soll. Wird das gewünscht, führt die StA von Amts wegen eine Art Adhäsionsverfahren durch. Mit dem Strafurteil erhält das Opfer einen Titel.

Die Situation der Opferzeugen bei ihrem Auftritt vor Gericht muss verbessert werden, z. B. durch institutionalisierte Begleitung, Schutz vor unwürdiger Befragung und erneuter Traumatisierung pp.. Diese Forderung steht keineswegs im Widerspruch zur neutralen Wahrheitsfindung. Umgekehrt erleichtert eine angemessene Behandlung von Zeugen die Ermittlungen und stärkt allgemein das Vertrauen in Polizei und Justiz. Ein Redner hat es so ausgedrückt: „no witness, no justice“. Die Neufassung des § 247a StPO durch das OpferRRG darf in diesem Zusammenhang wohl als kontraproduktiv bezeichnet werden.

Organisation und Finanzmittel:

Natürlich stellt sich die Frage, wie „Opferschutz“ national organisiert und finanziert werden soll. Insoweit haben es die Staaten einfacher als wir, die über eine zentralistischere Organisation verfügen. Im UK gibt es die erwähnte nationale Hotline und eine landesweite Organisation. Einfach und effizient ist das Finanzierungssystem in Schweden. Jeder Straftäter, der wegen einer Tat verurteilt wird, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, muss neben der Strafe einen Betrag von 50,- € zahlen. Dieses Geld fließt in einen Kompensationsfonds, aus dem u. a. Schadenswiedergutmachung an Opfer gezahlt wird (wenn keine Versicherung eintritt und auch vom Täter nichts zu holen ist). Im UK soll ein ähnliches System eingeführt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch nach dem zu erwartenden Inkrafttreten des OpferRRG noch Handlungsbedarf besteht. Konkret für NRW könnte man die Dinge voranbringen, indem man einen (nicht allzu großen) Arbeitsstab bildet, der konkrete landesbezogene Vorschläge und deren Umsetzungserfordernisse erarbeitet. Es könnten sich Vertreter des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums, eines Polizeipräsidiums, der praktisch tätigen Justiz und etwa des Weißen Rings dieser Aufgabe annehmen. Insbesondere die gesetzliche Einrichtung eines „Local Criminal Justice Board“ wäre ein großer Fortschritt.

VRLG Dr. Klaus Haller, Bonn

* für RiStA leicht gekürzte Fassung

Aus den Bezirken

Große Baltikumfahrt

Seit 1. Mai 2004 hat sich die EU nach Osten erweitert, unbekannte Länder, ja weithin unbekannte Kulturen sind uns nahe gekommen. Welche Verhältnisse herrschen dort, wie ist die „Dritte Gewalt“ ausgestattet, welche Aufgaben und Sorgen haben unsere Kollegen dort? Um dies herauszufinden nahmen 42 Kolleg-innen an der von der **Bezirksgruppe Bochum** gestalteten großen Baltikumfahrt teil.

Erstes Ziel war Finnland, dem Nachbarn Estland kulturell (ganz ähnliche Sprache!) und wirtschaftlich („Billigankauf“) eng verbunden. Nach einer mehrstündigen Stadtrundfahrt durch Helsinki ging es mit dem Tragflügelboot durch die Inselwelt und mit bis zu 80 km/h über die Ostsee direkt bis Tallinn (früher Reval). Dieses wunderbare Städtchen hat seinen mittelalterlichen Charakter bewahrt und ist aus eigener Kraft schon überwiegend liebevoll restauriert. Ein Treffen mit Richterinnen und Richtern, die überraschend gut deutsch sprachen, ergab interessante Erkenntnisse: So wurden zahlreiche Rechtsgebiete in Anlehnung an unsere Rechtsordnung neu gestaltet (z. B. BGB und Prozessrecht). Ein gemütliches Beisammensein führte zu Kontakten über das Treffen hinaus. Der Generalstaatsanwalt empfing uns in beeindruckenden Räumlichkeiten. Hier ist für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung die Entwicklung der Rechtshilfe (Schengener Abkommen) ein wichtiges Anliegen. Der deutsche Botschafter und seine Vertreter gaben einen Vormittag Gelegenheit zu Fragen und Diskussion in der neuen Botschaft. Für das kleine Land ist die Angst vor dem übermächtigen Nachbarn im Osten aus historischen Gründen noch deutlich spürbar.

Mit dem Bus ging es dann an den Sandstränden der Ostsee entlang nach Riga, der pulsierenden Hauptstadt Lettlands. Hier drängte sich der Eindruck eines großen Interesses gerade an Deutschland auf, hervorragend vermittelt durch zahlreiche Beispiele und Geschichten von dem Sozialreferenten der Botschaft, dem man auch nach fünfjährigem Aufenthalt anmerkte, dass er das Land liebgewonnen hatte. Gelegenheit zu Opernbesuch, Ballett, Orgelkonzert und Live-Jazz gab die Möglichkeit kultureller Ergänzung. Auf der Rückfahrt von dieser Reise herrschte die Meinung vor: „Hierher komme ich sicher wieder!“

Paul Kimmeskamp

Reichen Sie die RiStA-Hefte weiter – zur Information an die Referendare

65. Deutscher Juristentag

Vom 21. bis 24. September 2004 tagt in Bonn der 65. Deutsche Juristentag.

Der Tagungsort Bonn gibt uns Juristen aus NRW die Gelegenheit, ohne weite Anreise an dem rechtspolitisch bedeutsamen Kongress teil zu nehmen. Das sollte auch für die Kolleg-innen Ansporn zur Anmeldung sein, die ansonsten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wegen der Abwesenheit vom Arbeitsplatz und der damit verbundenen Mehrarbeit scheuen.

Aufgerufen zur Teilnahme sind nicht nur die (allein stimmberechtigten) Mitglieder des Deutschen Juristentages e.V., sondern alle Juristen. Wir alle – ob Mitglied oder nicht – sollten die Gelegenheit nicht ungenutzt lassen, unsere Erfahrungen und Sachkunde in die Diskussionen einzubringen und auf die Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Der 65. DJT wird sich u. a. mit den rechtspolitisch und volkswirtschaftlich be-

deutenden Themen Altersvorsorge und Rechtsberatung befassen.

Die einmütig geforderte und für notwendig erachtete Reform der sozialen Sicherungssysteme mit der Konsequenz der höheren Selbstverantwortung beeinflusst nicht nur das Privatversicherungsrecht und das Individual- und kollektive Arbeitsrecht. Wie mannigfaltig hier die Aufgabenstellungen sind, wird in der Abteilung Altersvorsorge aufgezeigt werden.

Beim Thema Rechtsberatung stellt sich z. B. die Frage, wie das anwaltliche Beratungsmonopol mit dem durch das Europarecht geprägten Verbraucherschutz in Einklang zu bringen ist.

Die Abteilung Verfahrensrecht wird sich mit den Erfahrungen aus der ZPO-Reform befassen. Zur Erinnerung: Der 63. DJT 2000 in Leipzig hatte das Reformprojekt sehr kritisch diskutiert. Nun sollen die Kolleg-innen berichten, ob die ZPO-Reform die vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziele verwirklichen konnte. Vorschläge zur Verbesserung, also zur Reform der Reform, sollen erörtert werden.

Im Strafrecht steht die Neuregelung noch aus. Die Reform des Ermittlungsverfahrens ist beabsichtigt, aber noch in der Diskussion. Hier sind Staatsanwält(e)innen und Strafrichter-innen aufgerufen, ihre Sachkunde einzubringen, den Gesetzgeber auf Bedenken hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten.

Abschließend darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Veranstalter des 65. DJT ein sehr ausgewogenes Rahmenprogramm organisiert haben. Zahlreiche Musikveranstaltungen im Rahmen des Beethovenfestes 2004 stehen den Teilnehmer offen. Wer die Stadt Bonn und ihre Umgebung kennen lernen möchte, findet bei Ausflügen und Besichtigungen hinreichend Gelegenheit.

Innenansichten der Politik

Die **Bezirksgruppe Düsseldorf** hatte am 29. 4. 2004 durch Vermittlung des Duisburger MdL Holger Ellerbrock (FDP) die Gelegenheit, den Landtag NW zu besuchen. Wir konnten zunächst die Debatte zu dem tagesaktuellen und politisch brisanten Thema „Zukunft des Steinkohlenbergbaus in NW“ im Plenarsaal „live“ von der Besuchertribüne aus verfolgen. Es ging um den zeitlichen Rahmen der bereits beschlossenen Stilllegung von Zechen und Schachtanlagen. Konkreter Streitpunkt war vor allem das Schicksal der Zeche Duisburg-Walsum, die aufgrund des schon begonnenen Kohleabbaus unter dem Rhein, dadurch zu befürchtender Bergsenkungen und sich daraus ergebender Gefahren für die Rheindeiche in heftiger Kritik vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes steht. Die Positionen der Landtagsfraktionen schienen auf den ersten Blick betrachtet gar nicht so weit auseinander zu liegen, wurden indes nicht nur aufgrund der Redebeiträge in der Debatte, sondern auch aufgrund der terminologischen Feinheiten der in Bezug genommenen Anträge – Schließung der Schachtanlage Duisburg-Walsum von „vorrangig“ (Antrag der FDP-Fraktion) über einen in der Zeitdimension fast gleichlautenden Antrag mit Modifikationen der CDU-Fraktion bis zu „frühestmöglich“ (Antrag der Fraktionen SPD und GRÜNE) – dann doch deutlich.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des LT NW und stellv. Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion Dr. Robert Orth stand danach zur Diskussion zur Verfügung. Dr. Orth referierte zunächst über die Tätigkeit des Rechtsausschusses und beklagte insbesondere die schwierige finanzielle Situation der Justiz. Zuletzt habe sich der Rechtsausschuss u.a. mit der (haushaltsmäßig relevanten) Entlastung der Justiz von Aufgaben befasst, so etwa der Ausgliederung der Gerichtsvollzieher in einen Status als vom Staat mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe beliehene „Freiberufler“. Laut Dr. Orth werde dies etwa in Kanada und in den Benelux-Staaten mit Erfolg praktiziert. Der Idee einer Privatisierung bzw. Führung des Handelsregisters durch die IHK stand er – auch angesichts der positiven Einnahmesituation in diesem Bereich für das Land NW – eher ablehnend gegenüber.

Des Weiteren sprach Dr. Orth die aktuellen Überlegungen an, die Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Sozialgerichte in die Verwaltungsgerichtsbarkeit gerichtsorganisatorisch einzugliedern, woran eine lebhafte Diskussion anknüpfte. Gesprochen wurde auch über den in Rede stehenden Umbau bzw. Neubau des Gebäudes des Amts- und Landgerichts Düsseldorf.

RLG Frank Albrecht

Gastgeber für Hospitationen gesucht

Die deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Bonn führt auch im Jahr 2004 wieder ein multilaterales Hospitationsprogramm in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen und dem Deutschen Richterbund durch. Sie hat Richter-innen und Staatsanwält(e)innen eingeladen, die Arbeit deutscher Gerichte und Staaten für drei Wochen kennen zu lernen. Das JMin NW und der DRB bitten Kolleg-innen-en in NRW, Privatunterkünfte für den Zeitraum vom 7. bis 18. 11. 2004 für Zivil-/Handelsrichter bzw. vom 21. 11. bis 2. 12. 2004 für Strafrichter/Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen.

Das Programm wird vom Justizministerium NW unterstützt. Insgesamt werden etwa 40 Hospitant-innen-en aus Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien/Montenegro, Slo-

wakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn an ihm teilnehmen. Vor der Hospitation erhalten die ausländischen Kolleg-innen-en jeweils in einem einwöchigen Seminar in Bonn eine Einführung in das deutsche Recht.

Im vergangenen Jahr lernten die Richter Ondrej Matouch aus der Tschechischen Republik und Miroslav Skala aus Tschechien die Arbeit deutscher Gerichte kennen. Herr Matouch hospitierte beim AG Essen und Herr Skala beim AG Borken. Im Rahmen des Hospitationsprogramms für Strafrichter und Staatsanwälte hospitierte Richterin Edina Arnautovic aus Bosnien-Herzegowina beim AG Mönchengladbach und StA Martin Rykl aus der Tschechischen Republik bei der StA Aachen.

Interessenten werden gebeten, sich an RinAG Dr. Gabriele Morawitz, JMin NW, (Tel.: 02 11/8792-413) zu wenden.

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Okttober 2004

Zum 60. Geburtstag

- 5. 9. Peter Asbeck
- 7. 9. Johannes Nüsse
- 9. 9. Ottfried Kaletsch
Klaus Rupprecht
Dr. Dieter Schlafen
- 10. 9. Joachim Sonnenschein
- 14. 9. Dr. Wolfgang Krueckels
- 24. 9. Uwe Rueter
- 25. 9. Gerd Reuter
- 30. 9. Lutz Geffroy
- 3. 10. Claus Rudolf Gruenhoff
- 20. 10. Peter Anders
Bruno Kinz
- 24. 10. Werner Hochstein
Wolfgang Specht
- 25. 10. Otto Notemann

Zum 65. Geburtstag

- 2. 9. Dr. Dieter Voss
- 8. 9. Robert Ehl
- 25. 9. Margret Kluge
- 29. 9. Dr. Uwe Seetzen
- 3. 10. Hubert Peuker
- 4. 10. Dr. Walter Pastor
- 5. 10. Franz Midderhoff
- 11. 10. Anna-Marie Urban
- 12. 10. Hartmut Urban
- 13. 10. Marianne Globke
Adelheid Voelkel-Riemer
- 14. 10. Rosemarie Klier
Manfred Burger Wittke
- 17. 10. Jürgen Juergens
- 22. 10. Berthold Busse
- 26. 10. Udo Wohlgemuth
- 30. 10. Wolfgang Reinicke

Zum 70. Geburtstag

- 12. 9. Josef Wewers
- 15. 9. Dr. Hildegard Hartisch

- 19. 9. Dr. Heinrich Schemmann
- 6. 10. Josef Wedeking
- 8. 10. Otto Hagemann
- 14. 10. Dr. Werner Gueldner
- 16. 10. Marie-Luise Fritz
- 17. 10. Dietrich Ott
- 23. 10. Dr. Siegfried Maser
- 27. 10. Friedhelm Hohoff
- 29. 10. Gottfried Werneburg
- 31. 10. Heinrich Brinkmann

Zum 75. Geburtstag

- 30. 9. Karl-Heinz Peschgens
- 12. 10. Heribert Schmitz

und ganz besonders

- 1. 9. Leonhard Klimot (84 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (80 J.)
Eleonore Menzel (77 J.)
- 5. 9. Hans Spaetner (78 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (84 J.)
- 9. 9. Reimund Walter (94 J.)
- 12. 9. Hermann Hahn (76 J.)
Helmut Rehborn (78 J.)
- 15. 9. Werner Prestin (77 J.)
- 16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (76 J.)
- 18. 9. Norbert Clouth (76 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (85 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (78 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (83 J.)
- 7. 10. Dr. Werner Kreuz (79 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (79 J.)
- 17. 10. Karla Horster (77 J.)
- 20. 10. Lothar Eckardt (77.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (85 J.)
- 23. 10. Armin Maass (83 J.)
- 29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (84 J.)
- 30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth (77 J.)
Rudolf Mengeringhausen (78 J.)
- 31. 10. Reinhard Olfs (78 J.)